

Kammer: ob sie auch hier dem Deputationsgutachten beistimmt?
— Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer in der veränderten Maaße §. 20 selbst annehmen will?
— Einstimmig Ja.

§. 21.

Erläuterungen.

1) Ergiebt sich nach Ermessen der Abschätzungsbehörde, daß das nach §. 20 A. ausfallende Gesamtquantum der Gewerbesteuer außer Verhältniß mit dem Umfange der am Orte betriebenen Handelsgeschäfte steht, so ist dieselbe mit Genehmigung Unseres Finanzministeriums zu einer dem wahren Verhältnisse entsprechenden Ermäßigung oder Erhöhung jenes Gesamtquantums befugt.

2) Ausnahmsweise und im Falle dringenden Bedürfnisses ist die Abschätzungsbehörde ermächtigt, den für diese Unterabtheilung bestehenden mindesten Satz von 4 Thlr. — auf die Hälfte zu ermäßigen, wodurch jedoch das nach §. 20 A. ausfallende Gesamtquantum nicht vermindert werden darf.

3) Die Repartition des Gesamtquantums erfolgt für jeden Fall durch die städtische Verwaltungsobrigkeit unter Zuziehung und Mitwirkung der von ihr hierzu zu erwählenden Mitglieder des Handelsstandes.

4) Die Zahl der zuzuziehenden Personen hängt von dem Ermessen der genannten Behörde ab, es soll jedoch in der Regel von 10 Gewerbsgenossen mindestens Einer bei der Vertheilung zugezogen werden.

Referent Bürgermeister Hübler trägt zu diesem Paragraphen die speciellen Motive vor (s. dieselben in Nr. 6 der Mittheilungen II. R. S. 106) und äußert dann: Der zweite Bericht Ihrer Deputation spricht sich nun folgendermaßen aus:

Die Deputation hat, mit dem Paragraphen selbst einverstanden, für angemessen und wünschenswerth gehalten, daß in dem unter 1 angebeuteten Falle, wie dies §. 3 des Gesetzes vom Jahre 1834 und §. 15 des vorliegenden Gesetzes geschehen, eine Vernehmung des Ministeriums der Finanzen mit dem des Innern stattfindet, und daher vorgeschlagen, auf der vierten Zeile die Worte: „Unseres Finanzministeriums“ mit den Worten zu vertauschen:

„Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern“.

Die zweite Kammer hat diesen Aenderungsvorschlag auf Anrathen ihrer Deputation einstimmig angenommen, außerdem aber unter Beitritt der Herren Regierungscommissarien folgende Fassungsveränderungen und Zusätze beschlossen:

a.
als Erläuterung unter 1 eine Bestimmung des Inhalts:

1) Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie Apotheken werden in dieser Unterabtheilung vernommen.

b.
im 1., künftig 2. Satze des Paragraphen, nach dem Worte: „Gewerbesteuer“ die Einschaltung:

„der Kaufleute eines Ortes im Vergleiche zu andern Städten und in Berücksichtigung des Umfangs hinzu oder in Wegfall gekommener Geschäfte“.

man wünscht dadurch lediglich eine in den Motiven enthaltene etwas genauere Bezeichnung, in wie fern das Gesamtquantum eines Ortes ein unverhältnißmäßiges sei, in das Gesetz selbst aufgenommen.

c.
In Folge der Annahme des Vorschlages unter c. bei §. 20 folgende nothwendige Fassungsänderung des 2., künftig 3. Satzes:

„Ausnahmsweise und im Falle dringenden Bedürfnisses ist die Repartitionscommission ermächtigt, den für §. 20 A. festgestellten Minimalatz von 4 Thlr. — auf die Hälfte zu ermäßigen, wodurch jedoch das für diese Abtheilung ausfallende Gesamtquantum nicht vermindert werden darf.“

d.
für den 3., künftig 4. Satz folgende veränderte Fassung:

„die Repartition des Gesamtquantums erfolgt unter Leitung eines Mitgliedes der Verwaltungsobrigkeit durch einen Ausschuß der Betheiligten“,

um anzudeuten, daß die Repartition nicht durch die Verwaltungsobrigkeit, sondern durch die von ihr gewählten Mitglieder des Handelsstandes, unter obrigkeitlicher Leitung, zu erfolgen habe.

e.
Bei Annahme dieses Vorschlags aber für den 4., künftig 5. Satz des Paragraphen folgende nothwendige Fassungsveränderung:

„Dieser Ausschuß ist durch die Verwaltungsobrigkeit zu wählen; seine Zahl hängt von dem Ermessen der gedachten Behörde ab, er soll jedoch in der Regel von zehn Gewerbsgenossen mindestens Einen enthalten.“

Die von jenseitiger Kammer beschlossenen Fassungsänderungen und Zusätze scheinen unbedenklich. Es ist dabei zu bemerken, daß

zu a.
bisher schon die Buchhandlungen, so wie die Apotheken in der ersten Unterabtheilung der Besteuerung unterlegen haben, auch bisher schon

zu d.
das Repartitionsgeschäft in dem von jenseitiger Kammer gewünschten Sinne stattgefunden hat. Von selbst versteht es sich, daß hierbei das Recht des obrigkeitlichen Deputirten, bei divergirenden Ansichten seine entscheidende Stimme geltend zu machen oder nach Befinden an die Entscheidung seines Collegiums zu recurriren, ungeschmälert bleiben muß.

Die Fassungsänderung

zu e.
ist, wie schon gedacht, durch Annahme der nurbemerkten Fassung unter d. und die Fassungsänderung

zu c.
durch die beschlossene Aenderung §. 20 unter c. bedingt.

Die Deputation empfiehlt ihrer Kammer die Annahme des §. 21 mit der von ihr vorgeschlagenen Aenderung und mit den von zweiter Kammer beschlossenen Fassungsänderungen und Zusätzen a. bis e.

Prinz Johann: In Bezug auf den Satz unter d. stimme ich ganz mit der Ansicht der Deputation überein, daß dadurch das Recht des obrigkeitlichen Deputirten, bei divergirenden Ansichten seine entscheidende Stimme geltend zu machen, oder